

13. Änderung des Flächennutzungsplanes Biwak- Platz „An der Uecker“ der Stadt Pasewalk Begründung



Abb. 1: Geltungsbereich (Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2014 >)

Stand:
07/2018



Auftraggeber:

Stadt Pasewalk
Die Bürgermeisterin
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. BEGRÜNDUNG | 3 |
| 1. RAHMENBEDINGUNGEN..... | 4 |
| 1.1 Anlass und Ziel der Planung | 4 |
| 1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen..... | 4 |
| 1.3 Verfahrensablauf..... | 5 |
| 2. ZIELE DER RAUMORDNUNG | 6 |
| 3. WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN | 7 |
| 4. STÄDTEBAULICHE PLANUNG..... | 7 |
| 4.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen..... | 8 |
| 4.2 Grünflächen | 8 |
| 4.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft..... | 8 |
| 4.4 Kennzeichnungen | 9 |
| 4.5 Nachrichtliche Übernahme | 9 |
| 4.6 Hinweise | 9 |
| 4.6.1 Bodendenkmal | 9 |
| 4.6.2 Kampfmittelbelastung | 10 |
| 4.6.3 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) | 10 |
| 4.6.4 Untere Naturschutzbehörde..... | 10 |
| 4.6.5 Untere Bodenschutzbehörde | 11 |
| 4.6.6 Untere Wasserschutzbehörde | 11 |
| 4.6.7 Deutsche Telekom AG | 11 |
| 4.7 Flächenbilanz | 12 |
| II. UMWELTBERICHT..... | 12 |
| 1. EINLEITUNG | 12 |
| 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans..... | 12 |
| 1.2 Ziele des Umweltschutzes | 12 |
| 1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes | 15 |
| 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN..... | 16 |
| 2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes | 16 |
| 2.2 Prognose der Umweltauswirkungen der Planung | 19 |
| 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 21 |
| 2.4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 21 |
| 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 22 |
| 3.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes | 22 |
| 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung..... | 22 |
| Anlage 1 Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer UECK-0200 | |

I. Begründung

1. Rahmenbedingungen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Biwak-Platz „An der Uecker“ steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43/15 „Biwak-Platz an der Uecker“. Das Planungsziel bildet die Ausweisung eines Sondergebietes für Erholung, das mit den Zielen der Landes- und Raumplanung konform geht.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43/15 „Biwak-Platz an der Uecker“, entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Flächen für die Landwirtschaft und öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage). Unter Berücksichtigung der Anforderungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung reicht im Norden bis an die vorhandene Bebauung der Mühlenstraße (also weiter als der Bebauungsplan); während der Osten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann und somit nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist.

Im Jahr 2006 beschlossen die Stadtvertreter der Stadt Pasewalk das Entwicklungskonzept „Uecker-Freizeitpark“ als Grundlage für das Stadtumbaugebiet – Naherholung. So erfolgt schon seit Jahren die sukzessive städtebauliche Entwicklung des Gebietes als Erholungsraum für die Bürger der Stadt und für die Touristen.

Planungsziel ist eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Biwak-Platz „An der Uecker“ möchte die Stadt Pasewalk die planerischen Voraussetzungen schaffen, um mit dem Bebauungsplan Nr. 43/15 das Vorhaben Biwak-Platz realisieren zu können.

1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

1.3 Verfahrensablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk wurde mit Ablauf des 18.06.2002 wirksam. Er wurde mit den wirksamen Änderungen (1.-3. Änderung, 5.-7. Änderung, 10. Und 11. Änderung) mit dem Stand vom 30.06.2015 neu bekannt gemacht.

Das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 43/15 „Biwak-Platz an der Uecker“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk einwickelt werden kann.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Biwak-Platz „An der Uecker“ einzuleiten.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 03.05.2016 zur Anzeige gebracht. Die Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurde der Stadt Pasewalk durch Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 20.06.2016 mitgeteilt. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 26.01.2017 und 29.06.2017 vor.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig durch Auslegung des Vorentwurfes vom 30.01.2017 bis 24.02.2017 sowie in der Bürgerversammlung am 14.02.2017 unterrichtet.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange BauGB erfolgten mit Schreiben vom 04.01.2017.

Änderung der Rechtsgrundlage

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wurde das BauGB am 04. Mai 2017 geändert. Gemäß § 233 BauGB wird das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Biwak-Platz „An der Uecker“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 01.09.2017 gingen 5 Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung ein.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Biwak-Platz „An der Uecker“ sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.08.2017 bis zum 15.09.2017 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den „Pasewalker

Nachrichten“ Nr. 07/2017 am 29.07.2017 bekannt gemacht. Es gingen keine Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf in der Stadtverwaltung ein.

Abwägungsbeschluss

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtvertretung am 07.12.2017 behandelt.

Erneute Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB

Wegen eines Fehlers bei der Bekanntmachung ist der Entwurf erneut auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 01/2018 am 27.01.2018 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte auch auf der Homepage der Stadt Pasewalk.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Biwak-Platz „An der Uecker“ sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2018 bis zum 22.03.2018, während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgte auch auf der Homepage der Stadt Pasewalk. Es gingen keine Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf in der Stadtverwaltung ein.

2. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 liegt das Mittelzentrum Pasewalk in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus.

Im Programmsatz 4.6 heißt es:

- „(2) *Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden.“ ...*
- (4) *In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“*

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist die Stadt Pasewalk als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt in einem Tourismusentwicklungsraum.

Die Planung entspricht dem Programmsatz 3.1.3 (6) „*Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“*

(14) „*In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben.*

Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen.

Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.“

Programmsatz 5.2 (5) „An der Peene und geeigneten Flussabschnitten der Recknitz, Zarow, Trebel, Uecker und Randow soll eine touristische Infrastruktur für das Wasserwandern mit Ruder-, Paddel- und Motorbooten geschaffen werden.“

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 20.06.2016 teilt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit, dass die touristische Nutzung grundsätzlich dem Programmsatz 3.1.3 (6) RREP VP entspricht. Eine abschließende raumordnerische Bewertung steht im weiteren Planverfahren noch aus.

Mit den landesplanerischen Stellungnahmen vom 26.01.2017 und 29.06.2017 wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt.

3. Wirksamer Flächennutzungsplan

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich der 13. Änderung



Der Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk wurde mit Ablauf des 18.06.2002 wirksam. Er wurde mit den wirksamen Änderungen mit dem Stand von 30.06.2015 neu bekanntgemacht. In ihm sind im Geltungsbereich der 13. Änderung Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die sich beidseits der Uecker erstreckt (Ökokonto). Der Bereich ist als Fläche für ein Ökokonto als naturbelassene Grünfläche vorgesehen. Die Fläche soll gleichzeitig zur Verbesserung der historischen Stadtansicht und somit des Stadtbildes entwickelt werden.

4. Städtebauliche Planung

Der naturnahe, landschaftliche schöne Raum an der Uecker sowie die Nähe zur Innenstadt bekräftigen die Ausweisung des Biwakplatzes am Wasserwanderrastplatz und am Radfernweg Berlin-Usedom.

Der geplante Biwakplatz soll von Wasserwanderern und Radtouristen genutzt werden. Mit der Ausweisung des Campingplatzes in Pasewalk soll ein neues touristisches Profil entwickelt werden. Er soll die touristischen Angebote der Stadt erweitern und Synergieeffekte auslösen und somit zur wirtschaftlichen Stärkung der Stadt in den Sommermonaten einen Beitrag leisten.

Das ÖKUTZ, der Wasserwanderrastplatz an der Uecker und der Radweg Berlin-Usedom befinden sich im Planbereich. Der größte Teil des Bewegungsparks soll östlich des Geltungsbereiches konzentriert werden.

In dem darzustellenden Sondergebiet, das der Erholung dient, sind neben dem bestehenden Ökutz und der Steganlage des WasserWanderRastplatzes Sanitäranlagen (Wascheinrichtungen und Toilettenanlagen jeweils nach Geschlechtern getrennt und Einrichtungen für Behinderte) zu schaffen.

Die Stellplätze für die Zelte, die nur zum vorübergehenden Aufstellen von Zelten ohne Herichten des Platzes genutzt werden sollen, werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz dargestellt.

4.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen

Das Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Biwak-Platz dient in den Sommermonaten der Übernachtung mit Zelten. Dies ist am ÖKUTZ (Ökologisch-Kulturelles und Touristenzentrum) und Wasserwanderrastplatz der Stadt Pasewalk bereits möglich. Jedoch reicht die vorhandene Kapazität speziell der sanitären Anlagen insbesondere für die Schülergruppen nicht aus. In den ausgewiesenen Bauflächen, sollen die erforderlichen baulichen Anlagen entstehen. Das dauerhafte Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen ist hier nicht zulässig.

4.2 Grünflächen

Der Zeltplatz ist eine Grünfläche, die ausschließlich zum vorübergehenden Aufstellen von Zelten bestimmt ist. Da er nicht frei benutzbar ist, sondern bewirtschaftet wird, ist er als private Grünfläche darzustellen. Die vorhandenen Gärten sind ebenfalls als private Grünfläche dargestellt.

Der Bereich nördlich des vorhandenen Weges (welcher den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43/15 Biwakplatz „An der Uecker“ begrenzt) soll als Landschaftspark weiterentwickelt werden. Vorgesehen ist auch, dass weitere Geräte des östlich geplanten Bewegungsparks im nördlich anschließenden Parkbereich bis zur Mühlenstraße aufgestellt werden. Er wird als öffentlicher Park dargestellt.

4.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der gesamte Planbereich liegt innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Dem wird zum Beispiel durch Anlage einer naturnahen Parkanlage entsprochen. Südlich des Planbereichs der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist hierfür im wirksamen Flächennutzungsplan die Zweckbestimmung Ökokonto vermerkt.

Bezüglich der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-WRRL ist folgende konkrete Maßnahme „zu benennen“:

-
- *UECK-0200_M01, Sukzessives Einrichten von 50 m breiten Uferstrandstreifen, Anpflanzung standorttypischer Ufervegetation in der Ortslage Pasewalk im Rahmen der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes“¹*

4.4 Kennzeichnungen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 16.02.2017 darauf hin, dass im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt sind.

4.5 Nachrichtliche Übernahme

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich teilweise im Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dementsprechend ist für den Biwakplatz ein Antrag auf Ausnahme von den Verbotsregeln bei der UNB zu stellen.

Der Planbereich liegt an der Uecker zwischen 27 + 250 und 27 + 500. Durch die Wasserstandsregulierung wurde das Oberwasser des Wehres Pasewalk automatisch auf 10,05 m über NHN eingestellt.

Der Abgleich mit den aktuell eingestellten Maßnahmen am 14.02.17 ergab, dass mit der Umsetzung der UECK-0200_M01 noch nicht begonnen wurde. Die Realisierung ist bis 2021 vorgesehen.

Weiterhin ist als konzeptionelle Maßnahme als Maßnahmen-Nummer UECK-0200_M_02 die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans (GEPP) für den Bereich Pasewalk bis 2021 geplant. Auch mit dieser Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

Außerdem wurde unter UECK-0200_M_03 die modifizierte Gewässerunterhaltung nach Maßgabe des GEPP vermerkt, die eben-falls bis 2021 realisiert werden soll. Aufgrund des fehlenden GEPP kann mit der Realisierung noch nicht begonnen sein.

4.6 Hinweise

4.6.1 Bodendenkmal

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. 07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) die zuständige unteren Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

¹ Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 02.02.2017

4.6.2 Kampfmittelbelastung

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 03.02.2017 darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

„Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.“

4.6.3 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 27.02.2017 darauf hin:

„Das Plangebiet grenzt westlich an die EG-WRRL-berichtspflichtige Uecker und tangiert den im Bewirtschaftungsplan „Flussgebietseinheit Oder“ ausgewiesenen Gewässerentwicklungsraum. Der hier in Rede stehende Ueckerabschnitt im Stadtbereich von Pasewalk (Wasserkörper UECK-0200) wurde im Rahmen der BVP als erheblich verändertes Fließgewässer im mäßigen Zustand eingestuft. Als WRRL-Bewirtschaftungsziel wurde das Erreichen des „Guten ökologischen Potentials/guter chemischer Zustand“ ausgewiesen. Um die WRRL-Zielstellung mittelfristig zu erreichen, wurde im Zuge der o. g. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den hier in Rede stehenden Gewässerabschnitt die Maßnahme UECK-0200_M01 festgeschrieben. Gemäß Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes des Stadt Pasewalk (Stand: 2005) beinhaltet diese Maßnahme das sukzessive Einrichten von 50 m breiten Uferstreifen und die Anpflanzung standorttypischer Ufervegetation in der Ortslage Pasewalk“.

Die geplante Errichtung des Sanitärgebäudes in einer Entfernung von ca. 35 bis 45 m zur Uferlinie der Uecker steht der Erreichung der WRRL-Zielstellung „gutes ökologisches Potential“ an der Uecker nicht entgegen, da der hier vom Baufenster berührte Uferbereich der Uecker bereits einer starken anthropogenen Überformung unterliegt.

Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen. ...

Durch die durch das StALU VP durchzuführende Unterhaltung der Uecker kann keine für den Bootsverkehr erforderlich Wassertiefe garantiert werden.“

4.6.4 Untere Naturschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Naturschutz/Landschaftspflege weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 10.03.2017 darauf hin:

„Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß dem § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die Gebäude der Kleingartenkolonie rechtzeitig vor dem Abriss oder Umbau durch ein qualifiziertes Fachbüro für Natur- und Artenschutz auf Vorkommen von gesetzlich geschützten wild lebenden Tieren (wie z. B. Fledermäusen und Schwalben) untersuchen zu lassen. Werden durch die Untersuchung Tiere von gesetzlich geschützten Arten vorgefunden ist die UNB unverzüglich zu informieren. Die Durchführung von Bauarbeiten und der Abtrieb bzw. Rückschnitt von Gehölzen ist aus Gründen des Schutzes wild lebender Tiere außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 30.

September eines Kalenderjahres durchzuführen (siehe Bundesnaturschutzgesetz § 39 Abs. 5).“

4.6.5 Untere Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Altlasten weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 16.02.2017 darauf hin:

- „1. *Auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.*
2. *Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 BGBl. I S. 502) in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.“*

4.6.6 Untere Wasserschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 16.02.2017 darauf hin:

„Durch die Nähe zu den Gewässern 1. und 2. Ordnung ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benachrichtigen.“

4.6.7 Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG weist in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2017 hin:

„In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.“

4.7 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

| Flächenbilanz | Wirksamer Flächen-nutzungsplan | 13. Änderung | Differenz |
|--------------------------------------|--------------------------------|--------------|------------|
| Sondergebiet, das der Erholung dient | | 0,2516 ha | +0,2516 ha |
| Grünflächen | | 2,0779 ha | +2,0779 ha |
| Flächen für die Landwirtschaft | -2,3295 ha | | -2,3295 ha |
| gesamt | -2,3295 ha | 2,3295 ha | |

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Pasewalk beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan für einen Teilbereich am Ortsrand zu ändern. Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans sind bereits unter Punkt 1 der Begründung im Einzelnen abgehandelt. Es handelt sich um die Änderung von bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebiete, die der Erholung dienen, und Grünflächen.

Damit verfolgt die Stadt Pasewalk das Ziel, die stadtnahe Erholungslandschaft weiter zu entwickeln und die Attraktivität der Stadt zu steigern.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die umweltbezogenen Ziele für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans Biwak-Platz „An der Uecker“ leiten sich aus den Vorgaben der umweltrelevanten Fachgesetze ab. Sie wurden bei den Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt.

Es wird verwiesen auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2-4 BauGB, insbesondere die Aspekte

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) und
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe u.a. wie folgt definiert:

*(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere:
12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 m²....*

Somit kommt die im § 15 des BNatSchG verankerte Eingriffsregelung zur Anwendung.

Entsprechend § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und damit die Ermittlung und die Kompensation eines Eingriffes über das Baugesetzbuch laut § 1 a Abs. 2 und 3 geregelt.

Die Notwendigkeit einer Natura - Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche einen Eingriff in Natur und Landschaft im Nahbereich der FFH oder SPA – Gebiete verursachen und deren Schutzziele beeinträchtigen können.

Es ist zu prüfen, ob durch die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützter Arten zu erwarten sind.

Weitere zu beachtende Vorschriften sind der § 20 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bezüglich der Einhaltung eines 30 m breiten Abstandstreifens zur Waldkante, die §§ 29, 20, 18 und 19 des NatSchAG M- V bezüglich der Beachtung der 50 m Gewässerschutzstreifen, der geschützten Biotope, der geschützten Einzelbäume und der Alleen, die §§ 23, 26, 27 und 28 des BNatSchG bezüglich der Beachtung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturparke und der Naturdenkmäler sowie die jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnungen.

Für das Schutzgut Wasser wird als Ziel benannt:

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1 WHG).

Oberirdische Gewässer - Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen und chemischen Zustands (§ 27 WHG),

Grundwasser – Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands (§ 47 WHG).

Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht sind:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) (GVOBl. M-V 2011, S. 885), letzte Änderung: Anlagen 1 und 3 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431),

-
- Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) (5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258),
 - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Schutz, Erhalt und Pflege der Alleen in M-V (Gem. Erlass der Umweltministerin und des Wirtschaftsministers vom 25.07.1994),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- die Hinweise zur Eingriffsregelung, korrigierte Fassung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3,
- die Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (August 2003) stuft die Uecker nach Sauerstoff und organischer Belastung in die Klasse 2 (gering belastet) ein und bei der Strukturgröße in Klasse 4 (deutlich beeinträchtigt). Das Ueckertal soll als Biotopverbund entwickelt werden. Die Uecker ist ein Wasserwanderweg.

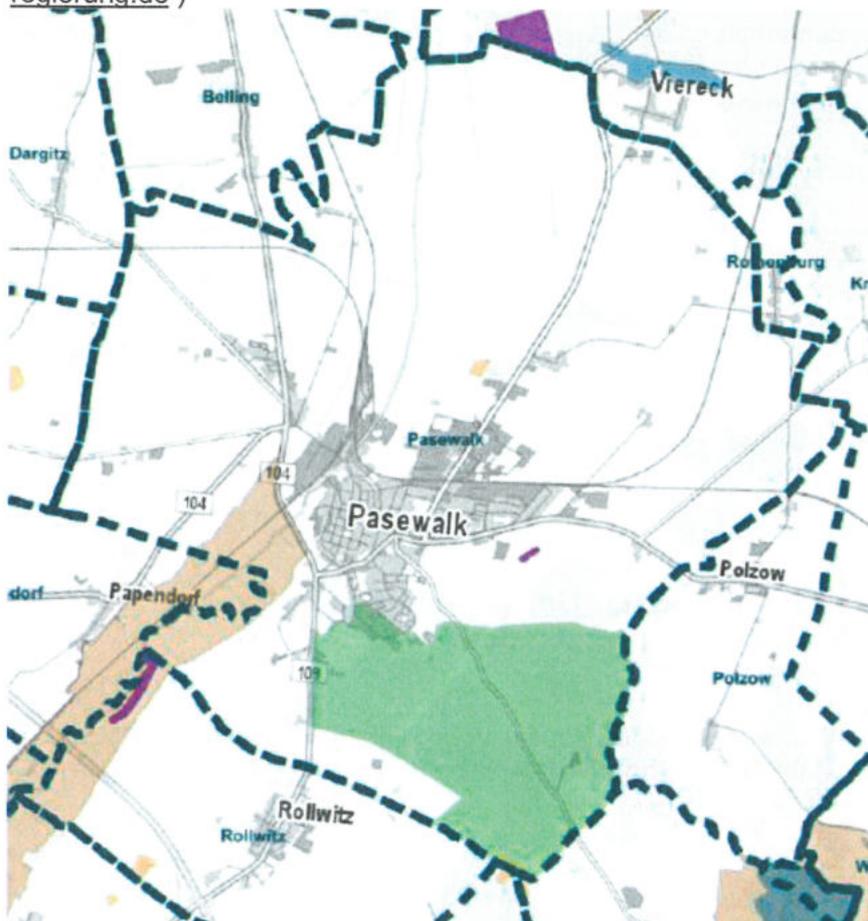
Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern weist auf die abweichende Strukturgröße der Uecker hin. Das Ueckertal gehört zum Biotopverbund im weiteren Sinne. Als Maßnahme werden die Einrichtung von Uferstrandstreifen und die Anpflanzung standorttypischer Ufervegetation vorgeschlagen.

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aus der Sicht des Wasserrechts gehören zu den abwägungserheblichen Belangen. Als konzeptionelle Maßnahme als Maßnahmen-Nummer UECK-0200_M_02 ist die Erstellung eines Gewässerentwicklungs- und Pflegeplans (GEPP) für den Bereich Pasewalk bis 2021 geplant. Mit dieser Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Die Anlage standorttypischer Vegetation im Uferstrandstreifen wurde seitens des StALU Vorpommern in das Maßnahmenprogramm zur weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-WRRRL aufgenommen.

Landschaftsplan

Die Stadt Pasewalk hat einen Landschaftsplan Vorentwurf aus dem Jahr 1998 (Der Landschaftsplan wurde nicht beschlossen).

Abbildung 3: Schutzgebiete im Gemeindegebiet (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)



Im Gemeindegebiet gelten folgende Schutzgebietsausweisungen:

- Das SPA 2549-471 Mittleres Ueckertal umfasst 770 ha und liegt südlich des Geltungsgebietes der 13. Änderung des Flächennutzungsplans teilweise in der Gemarkung Pasewalk.
- Das Gemeindegebiet beinhaltet im Südosten das Landschaftsschutzgebiet Pasewalker Kirchenforst.
- Nördlich davon befindet sich das Flächennaturdenkmal Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst.
- Nördlich der Stadt Pasewalk liegt der geschützte Landschaftsbestandteil Graureiherkolonie bei Friedberg.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum umfasst (nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3) bezogen auf Biototypen, Landschaftliche Freiräume, Komplexe von Wertbiotopen, faunistische Funktionsräume, Landschaftsbildräume und besondere Leistungsbereiche abiotischer Faktoren:

- Vorhabenfläche (direkte Einwirkungen),
- Wirkungsbereich I und II (mittelbare Einwirkungen),
- sonstiger Wirkungsbereich (geringe und zeitlich begrenzte Einwirkungen).

Aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung des Plangebietes wird angenommen, dass bei Realisierung des Vorhabens alle Schutzgüter nur im Bereich des unmittelbaren Bau-

des, d. h. auf den neu zu versiegelnden Flächen und im Wirkungsbereich I und II, d. h. auf den restlichen Flächen des Plangebietes betroffen sein werden. Im sonstigen Wirkraum – außerhalb des Plangebietes werden aufgrund der begrenzten Auswirkungen des Vorhabens keine erhöhten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfolgen.

Es werden folgende Untersuchungsgebiete und Detaillierungsgrade vorgeschlagen:

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsgebiet

| | |
|-----------------------|--|
| Mensch | UG = GB + nächstgelegenen Wohnbebauung |
| Flora | UG = GB |
| Fauna | UG = GB |
| Wasser | UG = GB |
| Boden | UG = GB |
| Klima/Luft | UG = GB |
| Landschaftsbild | UG = GB |
| Kultur- und Sachgüter | UG = GB |

UG – Untersuchungsgebiet, GB - Geltungsbereich

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Zu betrachten sind die direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und auf die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm).

a) Wohnen

Der Standort liegt 180 m von der Bundesstraße B 104 und 70 m von der Bahnstrecke Pasewalk-Berlin entfernt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich 100 m östlich am Vallentinschen Kamp. Im Osten des Standortes liegt die neue Uecker-Sporthalle. Der Planbereich hat wegen seiner Lage im Außenbereich nur geringe Bedeutung für die Wohnbebauung.

b) Erholung

Der Planbereich hat durch die Lage an der Uecker und am Radfernweg Berlin-Usedom mit dem Wasserwanderrastplatz, dem Ökutz und den Gärten eine hohe Bedeutung für die Erholung.

Schutzgut Arten- und Lebensräume

Flora

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das nächstgelegene geschützte Biotop UER 03693 (Fluss, Phragmites-Röhricht, undifferenziertes Röhricht), befindet sich westlich des Radweges und grenzt fast unmittelbar an den Planbereich an.

Der Planbereich wird durch Kleingärten geprägt, in denen im Gegensatz zur klassischen Kleingartenanlage auch Kleintiere gehalten werden. In Teilbereichen wurde die Nutzung aufgegeben.

„Neben der Durchgrünung mit Obstgehölzen sorgt eine bunte Mischung aus Grabeland, Beer- und Ziersträuchern sowie die Haltung von Kleintieren für eine abwechslungsreiche Struktur. Laubbäume wie Birken, einzeln oder in kleinen Gruppen, unterstreichen den aufgelockerten Charakter der Anlage.“²

² Arge Michael Tänzer · IreneLohausPeterCarl: Entwicklungskonzept „Uecker-Freizeitpark“

Fauna

Es wurden keine faunistischen Aufnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. 43/15 „Biwakplatz an der Uecker“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ist die Thematik abzuarbeiten.

Der Geltungsbereich der Planung liegt ca. 200 entfernt vom SPA DE 2549-471 „Mittleres Ueckertal“. Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet DE 2549-303 „Schanzberge bei Brietzig“ beträgt 6 km.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb bedeutender Rastgebiete. Der Planbereich an der Uecker liegt innerhalb der Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte) des Modells der relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land Mecklenburg-Vorpommern (Quelle:

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>).

„Potentiell treten hier Arten wie Amsel, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Sprosser, Stieglitz, Grünfink, Buchfink oder Heckenbraunelle auf. Ebenfalls kann hier mit Igel und verschiedenen Spitzmausarten wie Garten- oder Zwergspitzmaus, gerechnet werden.“³

Die UNB weist in der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 13.07.2017 darauf hin, dass die besonders geschützten und streng geschützten wild lebenden Tierarten Fischotter, Biber und die Fledermausarten: Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus aufzunehmen sind.

Schutzgut Wasser

Westlich des Plangebietes befindet sich mit der Uecker ein Fließgewässer 1. Ordnung, das dem Land gewidmet ist. Laut aktueller Fließgewässerstrukturkartierung wird der Abschnitt in Klasse 3 – mäßig beeinträchtigt – eingestuft (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>). Nach dem Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer UECK-0200 vom 18.04.2016, der vom LUNG M-V für den das Plangebiet betreffenden Abschnitt der Uecker bereitgestellt wurde, ist der ökologische Zustand mäßig und der chemische Zustand nicht gut.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Wehranlage zum Heben und Senken des Wasserstandes. Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Im Planbereich gibt es keine Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich der 13. Änderung liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Es ist von einer geringen Geschützttheit des Grundwassers auszugehen. Die Grundwasserneubildung ist 100 – 200 mm/a. Das Dargebot ist nicht nutzbar (Quelle:

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>).

Die Grundwasserfunktion wird gering bewertet.

Schutzgut Boden

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern wird beim Bodenfunktionsbereich Siedlungsfläche angegeben. Die Nährkraftstufe ist kräftig. Derzeitig gibt es nur sehr geringe Versiegelungsflächen (Ökutz, Straße und Wege sowie Bauten innerhalb der Gärten). Der Boden ist anthropogen beeinflusst.

Die Bodenfunktion wird mittel bewertet.

Schutzgut Klima / Luft

Das Gemeindegebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch hohe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- bzw. Tageszeiten und Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist.

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen, besonders Gehölze durch Verdunstung, Beschattung des Bodens und durch die Herabsetzung der Windgeschwindigkeit positiv und ausgleichend auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur.

³ Arge Michael Tänzer · IreneLohausPeterCarl: Entwicklungskonzept „Uecker-Freizeitpark“

Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich gering eingeschränkt.
Der kleine Standort hat keine bedeutende Funktion.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt in der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte in der Großlandschaft Uckermärkisches Hügelland und dort in der Landschaftseinheit Uckermärkisches Lehmgelände. Nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale im Auftrag des Umweltministeriums M-V (2001) gehört der Geltungsbereich nicht zu einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Der Freiraum gehört zum Landschaftsbildraum V 7-2 „Niederung der Uecker“ mit hoher Wertigkeit.

Der Geltungsbereich liegt am Siedlungsrand. Das Landschaftsbild ist hier gestört durch Energie- und Verkehrsanlagen sowie durch Bauten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

Natura 2000 - Gebiete

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet DE 2549-303 „Schanzberge bei Brietzig“ beträgt 6 km. Aufgrund der großen Entfernung hat der Planbereich keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Der Geltungsbereich der Planung liegt ca. 200 entfernt vom SPA DE 2549-471 „Mittleres Ueckertal“. Es weist nachfolgend dargestellte Schutzziele auf.

Tabelle 3: Arten

| | |
|------------------|--------------------|
| Eisvogel | Alcedo atthis |
| Neuntöter | Lanius collurio |
| Rohrweihe | Circus aeruginosus |
| Rotmilan | Milvus milvus |
| Sperbergrasmücke | Sylvia nisoria |
| Wachtelkönig | Crex crex |
| Weißstorch | Ciconia ciconia |

Beim parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 43/15 „Biwak-Platz an der Uecker“ ist festzustellen, ob die geplanten Eingriffe und deren Auswirkungen auf das SPA als verträglich einzustufen sind.

Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

| A | B | Umweltbelange | | | | Mensch | | | |
|------------------|---|---------------|--------|-------|------------------|------------|-------------|--------|----------|
| | | Boden | Wasser | Klima | Tiere + Pflanzen | Landschaft | Kulturgüter | Wohnen | Erholung |
| Boden | | ● | • | ● | • | ● | • | - | |
| Wasser | ● | | • | • | • | • | • | • | |
| Klima | • | • | | • | - | • | ● | • | |
| Tiere + Pflanzen | • | • | • | | ● | • | • | • | |
| Landschaft | - | - | - | • | | ● | • | ● | |
| Kulturgüter | - | - | - | • | ● | | • | • | |
| Wohnen | • | • | ● | • | ● | • | | ● | |
| Erholung | - | • | - | ● | • | • | • | | |

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung bzw. die Anlage von Standplätzen hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Plangebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Prognose der Umweltauswirkungen der Planung

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Fall würden die kleinen aufgegebenen Gartenfläche ungenutzt

bleiben und die Entwicklung des Uecker-Freizeitparks würde im Planbereich stagnieren. Es würden sich keine wesentlichen Veränderungen im ökologischen Sinn ergeben.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben wird bei Realisierung folgende Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien und das Befahren mit Baufahrzeugen,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung,
- Veränderung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- Im Gegensatz zu unbebauten Flächen wirken bebaute Flächen wie ein Wärmespeicher.
- Durch Schadstoffemissionen (Verkehr) ändert sich die chemische Zusammensetzung der Luft.

Schutzgut Mensch

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivität Erholung geknüpft sind.

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen erwartet.

Schutzgut Arten- und Lebensräume

Durch die Bebauung für den Biwakplatz werden die Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen geändert. Derzeit sind diese Flächen größtenteils unversiegelt. Darüber hinaus wird die unbebaute Fläche umgestaltet, so dass sich hierdurch in Teilbereichen die Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere verändern.

Flora

Es werden Lebensräume mit geringer ökologischer Wertigkeit zerstört. Zur Deckung des Kompensationsbedarfes sind Ersatzmaßnahmen zu realisieren.

Fauna

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich streng und besonders geschützter Arten ist bei der Vorhabenfläche nicht absehbar, da die Lebensraumausstattungen des Plangebietes aufgrund der anthropogenen Vorbelastung nicht den Anforderungen dieser Arten entsprechen.

Beim Bebauungsplan Nr. 43/15 „Biwak-Platz an der Uecker“, sind Vorkommen streng geschützter Arten und bedeutsamer europäischer Vogelarten und durch die Planungen entstehende artenschutzrechtliche Konflikte sowie notwendige Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln und darzustellen.

Schutzgut Wasser

Das Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Das Grundwasserangebot wird sich nicht verringern.

Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Die zusätzliche Versiegelung von Grundflächen stellt einen Eingriff in die Bodenfunktion dar. Der versiegelte Boden geht für das Bodenleben als Träger biotischer Substanz verloren.

Schutzgut Klima / Luft

Die großräumigen Klima- und Luftverhältnisse bleiben von den geplanten Maßnahmen unbeeinträchtigt. Die geringfügige Bebauung beeinträchtigt keine wichtigen Luftaustauschbahnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt, da der Bereich bereits als Siedlungsrand zu werten ist. Die Fläche bildet einen Übergang zum Landschaftsraum und wird aufgewertet z. B. durch Pflanzungen Bäumen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl erfolgt auf Flächen, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt haben.

Der Bodenschutzklausel wird mit der beabsichtigten Änderung weitgehend entsprochen, da eine bereits vorbelastete Fläche in Anspruch genommen wird und somit Neuausweisungen im baulich unbebauten Außenbereich nicht erforderlich werden.

Das anfallende Oberflächenwasser ist möglichst zu versickern.

Die Eingriffsregelung ist beim Bebauungsplan Nr. 43/15 „Biwak-Platz an der Uecker“ abzuarbeiten.

Untersuchungen zum Umweltbericht haben ergeben, dass von den geplanten Vorhaben keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sein werden. Daher werden die vorgefundenen Biotoptypen als Grundlage zur Bewertung des Eingriffes und zur Ermittlung multifunktional wirkender Kompensationsmaßnahmen dienen. Eine additive Ermittlung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen bezogen auf andere Schutzgüter wird im Allgemeinen nicht erforderlich sein. Rechtsverbindliche Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Beeinträchtigungen soll der Bebauungsplan Nr. 43/15 „Biwak-Platz an der Uecker“ treffen. Der in diesem Zusammenhang ermittelte Kompensationsbedarf sollte primär im Geltungsbereich gedeckt werden.

2.4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung, den Biwakplatz am Wasserwanderastplatz und am Radfernweg in Verbindung mit dem Uecker-Freizeitpark zu errichten, bestehen keine sinnvollen alternativen Planungsmöglichkeiten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Technische Verfahren kamen bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht zur Anwendung. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Überwachungsmaßnahmen werden gegebenenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens benannt, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans noch keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Pasewalk, ~~09.05.2019~~



Die Bürgermeisterin

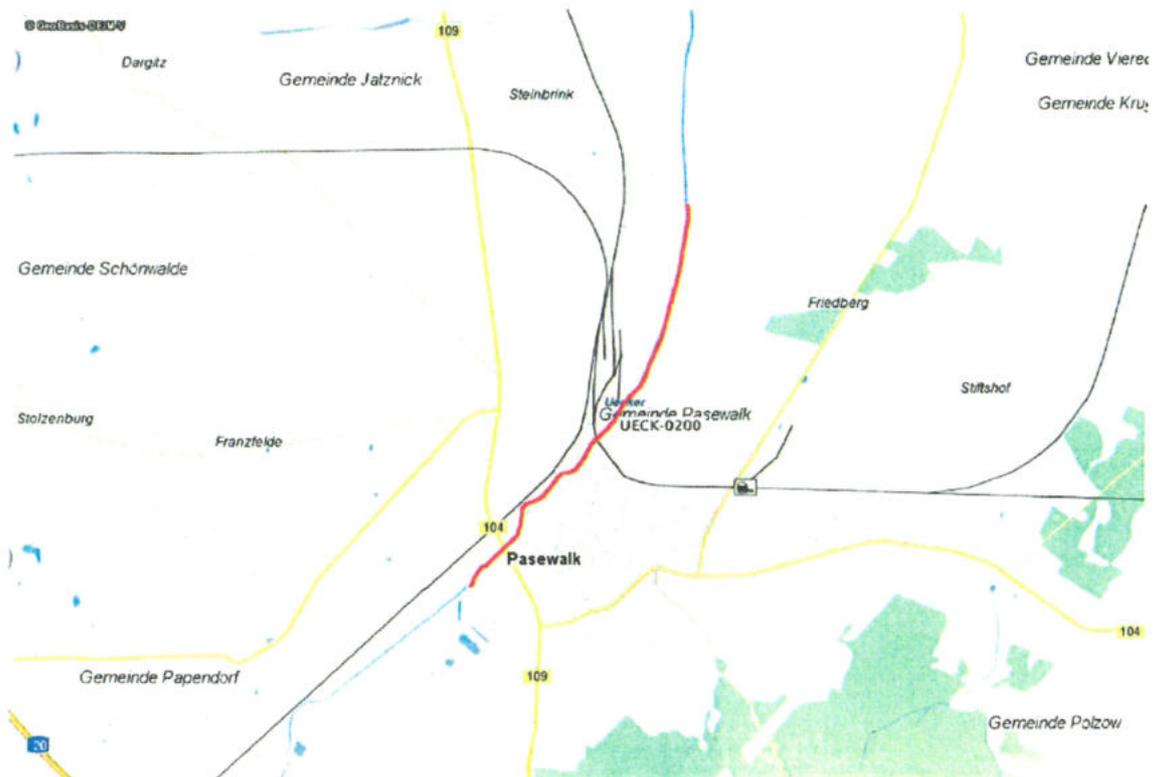
Anlage 1

Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer UECK-0200

1. Allgemeine Wasserkörper-Informationen

| | | | |
|---------------------|--|---------------------|----------------|
| Wasserkörper Name | Uecker | Wasserkörper Kürzel | UECK-0200 |
| Flussgebietseinheit | Oder | Planungseinheit | Stettiner Haff |
| Status Wasserkörper | erheblich verändert | Gewässername | Uecker |
| Fließgewässertyp | - aggregierter LAWA-Typ: Organisch geprägter Fluß(12) - LAWA-Detailtyp: Organisch geprägter Fluß (Typ 12: 77,2 % der Länge), Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluß (Typ 15: 22,7 % der Länge) | | |
| Druckdatum | 18.4.2016 | | |

2. Übersichtskarte



| Gewässer-Kennzahl | Station von (m) | Station bis (m) | Länge (m) |
|-------------------|-----------------|-----------------|-----------|
| 96800000000 | 32.862 | 36.600 | 3.738 |

3. Überblicksinformationen

Überblick Zustand / Potenzial

| | aktuell | Ziel |
|----------|-----------|------|
| Ökologie | mäßig | gut |
| Chemie | nicht gut | gut |

Legende

| Ökologisches Potenzial |
|------------------------|
| sehr gut |
| gut |
| mäßig |
| unbefriedigend |
| schlecht |

| Chemischer Zustand |
|--------------------|
| gut |
| nicht gut |

Belastungen

| Signifikante Belastungsquellen | Code |
|---|------|
| OW Gewässerausbau | p57 |
| OW Staubauwerke | p72 |
| OW Veränderung/Verlust von Ufer- und Aueflächen | p58 |
| OW andere diffuse Quellen (spezifizieren) | p26 |

| Auswirkungen der Belastungen |
|--|
| Nährstoffanreicherung (Eutrophierungsgefahr) |
| Habitatveränderung aufgrund hydromorphologischer Beeinträchtigungen |
| Verunreinigung durch prioritäre Stoffe oder andere spezifische Schadstoffe |

4. Zustandsbewertung

Wasserkörperbewertung

1. Ökologischer Zustand

a) Biologische Qualitätskomponenten

| Parameter | Güteklasse | Jahr | Messstelle |
|-----------------|-----------------|------|------------------|
| Gesamtbewertung | mäßig | 2013 | |
| Makrozoobenthos | mäßig | 2013 | UECKER_16 |
| Fische | gut | 2013 | UECKER_16 / RWVB |
| Makrophyten | mäßig | 2010 | UECKER_16 |
| Phytoplankton | ohne Einstufung | | |

Legende

| Zustand der biologischen Qualitätskomponenten | |
|---|--|
| sehr gut | |
| gut | |
| mäßig | |
| unbefriedigend | |
| schlecht | |

b) Hydromorphologische Qualitätskomponenten

| Parameter | Güteklasse | Jahr |
|-----------------|------------|------|
| Gesamtbewertung | nicht gut | 2013 |
| Wasserhaushalt | | |
| Durchgängigkeit | nicht gut | |
| Morphologie | nicht gut | 2013 |

| Zustand der hydromorphologischen Qualitätskomponenten | |
|---|--|
| sehr gut | |
| gut | |
| nicht gut | |

c) Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

| RAKON-Orientierungswert eingehalten | |
|-------------------------------------|--|
| ja | |
| nein | |

| Messstelle | Jahr | RAKON-Orientierungswert eingehalten | | | | | Umweltqualitätsnorm flussgebiets-spezifische Schadstoffe |
|-------------------------------------|------|-------------------------------------|---------------|---------------|----------|---------|--|
| | | Sauerstoff | Phosphor ges. | Orthophosphat | Ammonium | Chlorid | |
| 0307330017 Uecker Pasewalk o. | 2013 | ja | ja | ja | ja | ja | |
| 0307330017 Uecker Pasewalk o. | 2012 | ja | ja | ja | ja | ja | |
| 0307330017 Uecker Pasewalk o. | 2011 | nein | ja | ja | ja | ja | |
| 0307330017 Uecker Pasewalk o. | 2010 | ja | ja | ja | ja | ja | |
| 0307330017 Uecker Pasewalk o. | 2009 | ja | ja | ja | ja | ja | |
| 0307330017 Uecker Pasewalk o. | 2008 | ja | ja | ja | ja | ja | |
| 0307330017 Uecker Pasewalk o. | 2007 | nein | ja | ja | ja | ja | |

